

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom 21. Mai 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona- Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11. Mai 2021 (ersatzverkündet am 11. Mai 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Corona-BekaempfungsVO.html), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2021 (ersatzverkündet am 15. Mai 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210515_aenderung_bekaempfungsvo.html), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden folgende Worte angefügt:

„dies gilt nicht für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe bei der Bewirtung ihrer Hausgäste, wenn sich diese in einem räumlich abgegrenzten Bereich aufhalten, zu dem andere Gäste keinen Zutritt haben;“

2. In § 10 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Sonnenstudios“ ein Komma und die Worte „ Bibliotheken und Archive“ eingefügt.

3. Nach § 12a Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 findet § 5a Absatz 2 keine Anwendung auf die Ausbildung von Hunden außerhalb geschlossener Räume in Gruppen mit bis zu zehn Personen einschließlich der Trainerinnen und Trainer.“

4. In § 21 Absatz 1 Nummer 18 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5 Uhr“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, **21** . Mai 2021



Daniel Günther
Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 21. Mai 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Soweit in der Corona-Bekämpfungsverordnung für Nutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen eine Beschränkung auf getestete Personen im Sinne von § 2 SchAusnahmV vorgesehen ist, soll dies in einigen eng begrenzten Bereichen wieder entfallen, und zwar

- nach Artikel 1 Nummer 1 für die Bewirtung von Beherbergungsgästen in der hoteleigenen Innengastronomie, solange sie von den übrigen Gästen getrennt bewirtet werden, da Beherbergungsgäste bereits nach § 17 Nummer 3 und 4 einem Testregime unterstehen und nach § 17 Nummer 5 nur regelmäßig getestetes Personal eingesetzt werden darf,
- nach Artikel 1 Nummer 2 für Bibliotheken und Archive, da sich dort in der Regel wenige Besucher auf große Flächen verteilen, und
- nach Artikel 1 Nummer 3 für die Hundeausbildung, solange sie in Kleingruppen und an der frischen Luft stattfindet, wegen ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit.

Bei dieser Gelegenheit wird in Artikel 1 Nummer 4 ein Redaktionsversehen korrigiert.